

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See, beschlossen in der Sitzung am 13.12.2021 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Stadtgemeinde Zell am See.

Gemäß § 1 des Salzburger Gemeindeparkgebührengesetzes, LGBl.Nr. 48/1991, idgF wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf folgenden öffentlichen Straßen und Parkplätzen im Gemeindegebiet der Stadt Zell am See wird innerhalb der nachstehend angeführten und verordneten Kurzparkzonenbereiche eine Abgabe (Parkgebühr) ausgeschrieben:
Anton-Wallner-Straße, Bräuschmiedsteig, Brucker Bundesstraße (zwischen den Objekten „Brucker Bundesstraße 5“ und Brucker Bundesstraße 11“), Brucker Bundesstraße-Süd von Str.km.2,0 (Obj.Nr.24) bis Str.km 2,1 (Obj.Nr.26), Ebenbergstraße, Franz-Josef-Straße, Gartenstraße, Hafnergasse, Mozartstraße, Postplatz, Saalfeldnerstraße, Salzmannstraße, Schillerstraße, Schloßplatz, Schmittenstraße (zwischen Objekt „Ampere“ und Objekt „Pension Alpenrose“), Schulstraße, Sebastian-Hörl-Straße Seilergasse, Skiliftstraße, Steingasse, Strubergasse, Waaggasse und Parkplätze südlich der Kur-Center-Gasse.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 2

Höhe der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr wird auf den im § 1 Abs. 1 angeführten Kurzparkzonenbereichen mit € 0,50 für die ersten angefangenen 54 Minuten sowie mit € 0,10 je weitere angefangene drei Minuten bis zur höchstzulässigen Parkdauer von 180 Minuten festgesetzt. Die Zeiteinheit und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Der Erhöhungsbetrag wird mit € 21,-- und der Einhebungszuschlag mit € 35,-- festgesetzt.

§ 3 Befreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß den §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Fahrzeuge von Personen, denen eine Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 2, 4 oder 4a StVO 1960 erteilt worden ist;
- i) Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, sofern die Fahrzeuge jeweils mit einem Befreiungsschein gemäß Muster Anlage 2 oder einer E-Nummerntafel mit grüner Schrift auf weißem Grund gemäß § 49 Abs. 4 Z. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967 idgF gekennzeichnet sind. Befreiungsscheine werden über Antrag von der Stadtgemeinde Zell am See für die Dauer von maximal einem Jahr ausgestellt. Befreiungsanträge haben der Anlage 3 zu entsprechen.

§ 4 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Zell am See ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit oder durch den Erwerb eines elektronischen Parkscheins (elektronischer Kurzparknachweis) entrichtet.
- (2) Der erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (3) Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System dient dabei als Nachweis der Entrichtung. Die Abrechnung der elektronischen Parkgebühr erfolgt entsprechend der tatsächlichen Parkdauer. Ein Überschreiten der höchstzulässigen Parkdauer ist unzulässig. Die Entrichtung der Parkgebühr mittels elektronischen Parkscheins ist während der gesamten Parkdauer durch Verwendung einer Vignette über das mobile Parksystem (Anlage 4) analog zu Abs. 2 ersichtlich zu machen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 05. März 2018 über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Stadtgemeinde Zell am See außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See:
Der Bürgermeister:



(Andreas Wimmreuter)

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung
3. Polizeiinspektion Zell am See
4. BH Zell am See - Polizeiamt
5. Stadtpolizei
6. Verkehrsreferat
7. Ablage

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Parktarife	
0-54 min	0,50 €
57 min.	0,60 €
60 min.	0,70 €
63 min.	0,80 €
66 min.	0,90 €
69 min.	1,00 €
72 min.	1,10 €
75 min.	1,20 €
78 min.	1,30 €
81 min.	1,40 €
84 min.	1,50 €
87 min.	1,60 €
90 min.	1,70 €
93 min.	1,80 €
96 min.	1,90 €
99 min.	2,00 €
102 min.	2,10 €
105 min.	2,20 €
108 min.	2,30 €
111 min.	2,40 €
114 min.	2,50 €
117 min.	2,60 €
120 min.	2,70 €
123 min.	2,80 €
126 min.	2,90 €
129 min.	3,00 €
132 min.	3,10 €
135 min.	3,20 €
138 min.	3,30 €
141 min.	3,40 €
144 min.	3,50 €
147 min.	3,60 €
150 min.	3,70 €
153 min.	3,80 €
156 min.	3,90 €
159 min.	4,00 €
162 min.	4,10 €
165 min.	4,20 €
168 min.	4,30 €
171 min.	4,40 €
174 min.	4,50 €
177 min.	4,60 €
180 min.	4,70 €



ZELL | **SEE**

KENNZEICHEN

Parkgebührenbefreiung gemäß § 3 lit. i) Parkgebühren-Verordnung der Stadt Zell am See

Lfd. Zahl:

Gültig bis:

Hinweis:

In den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen muss trotz Befreiung von der Parkgebühr die maximale Parkdauer eingehalten werden. Bei Abstellen des Fahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Zell am See ist als Kurzparknachweis eine Parkscheibe zu verwenden.



An die
 Stadtgemeinde Zell am See
 Brucker Bundesstraße 2
 5700 Zell am See

--

Antrag

auf Befreiung von der Parkgebühr im Bereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Zell am See für ein Fahrzeug mit reinem Elektroantrieb/Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb gemäß § 3 lit. i) der Zeller Parkgebühren-Verordnung

1. Antragsteller/in

Firma (bei Firmenauto)
Vor- und Familienname (bei Privatperson)
Adresse
Telefon/Mobil

2. Angaben zum Kraftfahrzeug

Behördliches Kennzeichen des KFZ

Hinweis: Vorzulegen sind der Zulassungsschein und der Typenschein bzw. die Typenbescheinigung woraus die Fahrzeugsantriebsart eindeutig hervorgeht.

3. Allgemeine Information

In den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen muss trotz Befreiung von der Parkgebühr die maximale Parkdauer eingehalten werden. Bei Abstellen des Fahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Zell am See ist als Kurzparknachweis eine Parkscheibe zu verwenden und ist das Fahrzeug mit dem Befreiungsschein zu kennzeichnen, welcher gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist.

4. Datum und Unterschrift

Datum	Unterschrift des/der Antragstellers/in
-------	--

5. Übernahme Befreiungsschein

Datum	Bestätigung der Übernahme
-------	---------------------------

Vignette
(Maße 50mm x 50 mm)

